

zugspatienten, deren Entlassung aus dem Vollzug bevorsteht.

Eine weitere Zielgruppe stellen gefährliche Inhaftierte oder Untergebrachte dar, bei denen die Beantragung einer nachträglichen oder bislang lediglich vorbehaltenen Sicherungsverwahrung in Betracht kommt. Unter Bewährung stehende Personen werden nur dann erfasst, wenn sich ihre Gefährlichkeit im Sinne des Konzepts erst nachträglich im Rahmen der Bewährungs- bzw. Führungsaufsichtszeit ergibt. Erfasst werden unter bestimmten Voraussetzungen Personen, die kraft Gesetzes oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung der Führungsaufsicht und bestimmten Risiko mindernden Weisungen unterworfen sind.

### 3. Informationswege

Zur Optimierung des Informationsflusses richtet die Polizei beim Landeskriminalamt eine zentrale Kontaktstelle ein. Auf Seiten der Justiz werden die Generalstaatsanwaltschaften als zentrale Kontaktstellen tätig.

Besondere Umstände oder Eilfälle lassen Ausnahmen von der stringenten Kommunikationsstruktur zu.

### 4. Datenschutz

Die Übermittlung, Nutzung und Speicherung personenbezogener Daten beruht auf den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (vgl. Anlage 1). Das Konzept beinhaltet keine Ermächtigung für die Erhebung personenbezogener Daten. Diese erfolgt auf der Grundlage bestehender Befugnisnormen.

### 5. Bekanntmachung/Kenntnisnahme/Evaluation

Dieses Rundschreiben ist den Bediensteten im Bereich der Polizei, der Justiz und des Maßregelvollzugs bekannt zu geben. Die Kenntnisnahme ist zu dokumentieren. Die Konkretisierung der im Konzept aufgezeigten ablauforganisatorischen Maßnahmen fällt in die jeweilige Ressortverantwortung und wird individuell für die jeweils nachgeordneten Bereiche geregelt. Jedes Ressort gewährleistet die Umsetzung der durch das anliegende Konzept vorgegebenen Inhalte.

Art und Weise der Umsetzung des Konzeptes und der Datei VISIER.rlp sind von der Arbeitsgruppe „Gefährliche Entlassene“ ein Jahr nach Inkrafttreten zu evaluieren.

### 6. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 17. Dezember 2008 in Kraft.

#### **Geschäftsprüfungen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften**

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz  
vom 5. März 2009 (1401 – 1 – 10)**

- 1 Das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 24. September 2004 (1401 – 1 – 10) – JBl. S. 224 – wird wie folgt geändert:

\*) Nicht in der Sammlung JVV RPf enthalten

- 1.1 Nach Nummer 1.3 wird folgende neue Nummer 1.4 eingefügt:

„1.4 Verfahren, in denen Verdeckte Ermittler im Sinne von § 110a der Strafprozessordnung zum Einsatz gekommen sind, sind stets zum Gegenstand der Geschäftsprüfungen bei den Staatsanwaltschaften zu machen.“

- 1.2 Nummer 3.2 wird wie folgt neu gefasst:

„3.2 Die Geschäftsprüfungen sollen mit einer Besprechung über das wesentliche Ergebnis der Prüfung abgeschlossen werden. Das wesentliche Prüfungsergebnis ist in einem Bericht festzuhalten. Der Bericht über die Geschäftsprüfung bei einer Staatsanwaltschaft soll auch Ausführungen zu der Erfassung und Eintragung der Verfahren auf der Grundlage der Regelung zur Eintragung und Erfassung von Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften in Rheinland-Pfalz (1441 E 07 – 1 – 20) in der jeweils aktuellen Fassung enthalten. In der Besprechung ist auch die Zusammenarbeit mit dem Unterstützungsbereich, insbesondere den Serviceeinheiten, zu erörtern. Auf bestehende Verbesserungsmöglichkeiten oder sachgerechte Führungsmethoden ist hinzuweisen.“

- 2 Dieses Rundschreiben tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

## **Bekanntmachungen \*)**

### **Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst**

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
vom 5. Februar 2009 (2220 – 6 – 107)**

Die Zahl der Ausbildungsplätze nach § 3 der Landesverordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst vom 13. Dezember 2000 (GVBl. 2000, S. 569) beträgt zum Einstellungstermin „4. Mai 2009“

- a) im Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz 158 Plätze
- b) im Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken 80 Plätze.

## **Literaturhinweise und Buchbesprechungen**

Michael Schmuck:  
**Deutsch für Juristen,  
Vom Schwulst zur klaren Formulierung**  
Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln  
2. Aufl., 2006, 71 Seiten, 19,80 Euro  
ISBN 978-3-504-64409-3

In den juristischen Berufen ist die deutsche Sprache nicht erst seit Bastian Sicks „Der Dativ ist dem Genitiv sein Tod“ in das Zentrum der Betrachtung gerückt. Für alle, die Recht anwenden und Recht sprechen, ist die Sprache notwendiges Werkzeug und unverzichtbares Mittel. Mit ihr müssen Inhalte und Entscheidungen den jeweiligen Adressaten ver-

mittelt werden, im Idealfall verständlich und nachvollziehbar. Das gelingt nicht immer. Jeder kann hierzu Beispiele aus der täglichen Praxis berichten.

Michael Schmuck, selbst Rechtsanwalt, aber auch Journalist (Absolvent der Henri-Nannen-Journalistenschule) und Dozent für Sprache, hat sich dem Thema Juristensprache angenommen. Anhand konkreter Tipps, Praxisübungen und Empfehlungen zeigt er Wege auf, die zu einem klaren Deutsch in juristischen Texten führen können. Dabei beleuchtet er von der Gesetzgebung über die anwaltliche und gerichtliche Tätigkeit bis zur Medienmitteilung alle wichtigen Felder juristischen Handelns.

Mancher Hinweis erscheint alltäglich und geläufig. Gleichwohl: Empfehlungen wie „Das Wichtigste nach vorn“, „Überflüssiges weglassen“ oder „Viel Aktiv, wenig Passiv“ können zu einer neuen Qualität und zu einem (noch) professionelleren Umgang mit den Gestaltungsmöglichkeiten der Sprache im juristischen Umfeld führen. Der Aufbau des Buches weckt schnell das nähere Interesse der Leserinnen und Leser und regt zum aktiven Üben an. Rasch stellen sich Ergebnisse ein, die eine klarere und oft auch kürzere Formulierung zu Tage fördern. Schmucks Beispiele sind einprägsam: Statt der „gebalten Faust“ reicht die „Faust“; „der besonders heftige Wind“ wird – jedenfalls in aller Regel – „ein Sturm“ sein. Oder „Die mir schon aus der Schule bekannte Freundin.“ ist „meine Schulfreundin“ – kurz und bündig!

Den Gewinn, den man aus dem Buch für die tägliche Praxis ziehen kann, rechtfertigt den für seinen Umfang auf den ersten Blick etwas zu hoch erscheinenden Preis allemal. Michael Schmuck versteht es, Aufmerksamkeit für Sprache zu wecken.

Ganz im Sinne des Untertitels des kurzgefassten Leitfadens „Vom Schwulst zur klaren Formulierung“ bleibt die Empfehlung: „Lesen lohnt!“

Ralf Geis, Richter am Oberverwaltungsgericht  
Ministerium der Justiz

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalnachrichten in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

## **Personalnachrichten und Stellenausschreibungen**